

Merkblatt

Das Geldwäschegesetz im täglichen Umgang

Bonn, März 2011

DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband, Abt. Recht, Steuern, Tarife



1. Die Grundlagen des Geldwäschegesetzes

Letztmalig mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG, vgl. BGBl. I 2008, S. 1690) hat der Deutsche Gesetzgeber das Geldwäschegesetz (GwG) umfassend neu geregelt und erneut verschärft. Insoweit werden immer mehr Berufszweige verpflichtet, ihre Geschäftsbeziehungen streng zu überwachen und jeden Verdacht der Geldwäsche sofort zu melden. Diese Grundlage des Geldwäschegesetzes bezieht sich vor allem auf Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Finanzunternehmen. Allerdings ist im GwG nun auch geregelt, dass die Verpflichteten u.a. bei Barzahlungsgeschäften über 15.000 € Sorgfaltspflichten zu beachten haben.

Da die Summe von ca. 15.000 € beim Kfz-Verkauf häufig überschritten wird und in diesem Zusammenhang auch Barzahlungsgeschäfte immer wieder vorkommen, rücken auch Automobilhändler in letzter Zeit wieder in den Fokus routinemäßiger Kontrollen seitens der „Polizeibehörden“.

Letztlich verfolgt das GwG aber einen risikoorientierten Ansatz: Je höher das Risiko der Herkunft des Geldes aus kriminellen Vorfällen gemäß dem Katalog des § 261 StGB ist, desto größere Sorgfalt muss auf die Prüfung der Transparenz der Transaktion verwendet werden. Das GwG überträgt diese Risikoabschätzung und Entscheidung über den Umfang der Nachforschungen den Verpflichteten (vgl. § 3 Abs. 4). Anhaltspunkte für die Risikoermittlung geben die Fallgruppen der vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten nach §§ 5, 6 GwG.

2. Adressaten des Geldwäschegesetzes

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass sich wegen Geldwäsche derjenige gemäß § 261 StGB strafbar macht, wer einen Vermögensgegenstand, der aus einem Verbrechen oder bestimmten Vergehen herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden oder staatliche Zugriffe vereitelt oder gefährdet.

In diesem Zusammenhang verpflichtet dann das Geldwäschegesetz Banken und andere Dienstleister, insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Spielbanken, die Personalien bestimmter Kunden anhand ihres Personalausweises festzuhalten und bei Verdacht der Geldwäsche diesen anzuzeigen.

Nach dem Geldwäschegesetz müssen darüber hinaus aber auch normale Gewerbetreibende (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) gesonderte Sorgfaltspflichten erfüllen, wenn diese (außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung) Bargeldbeträge in Höhe von 15.000 € oder mehr annehmen. Dasselbe gilt für die Annahme von mehreren Bargeldbeträgen, welche in der Summe 15.000 € oder mehr betragen, sofern zwischen ihnen eine Verbindung besteht. Ebenso sind von Unternehmern die Sorgfaltspflichten bei allen anderen Geschäften zu beachten, wenn Tatsachen festgestellt werden, die eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsverdacht begründen. Gleiches gilt schließlich dann, wenn Zweifel an der Richtigkeit der von den Geschäftspartnern gemachten Angaben bestehen (vgl. insgesamt § 3 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 GwG).

3. Zu beachtende Sorgfaltspflichten

Gewerbetreibende, die Bargeld in Höhe von 15.000 € oder mehr annehmen (oder denen sich bei einem Geschäft ein „Geldwäscheverdacht“ aufdrängt (s.o.)), müssen – als Verpflichtete i.S.v. § 2 Abs. 1 GwG – allgemeine Sorgfaltspflichten erfüllen, wozu auch die genaue Identifizierung des Vertragspartners gehört. Von einer Identifizierung kann dann nur abgese-

hen werden, wenn der Geschäftspartner persönlich bekannt ist und bereits früher identifiziert wurde.

Zu beachten ist gem. § 1 Abs. 5 GwG auch, dass elektronisches Geld i.S.d. § 1 Abs. 14 KWG (Kreditwesengesetz) dem Bargeld gleichgestellt ist. Hierzu zählt z.B. auch die Geldkarte, die häufig auf EC-Karten als Zusatzfunktion enthalten ist. Zahlungen mit EC- oder Kreditkarte sind hiervon nicht betroffen.

Soweit es sich nicht schon im Einzelfall aus der Geschäftsbearbeitung selbst ergibt, sollte außerdem eine Nachfrage nach dem Geschäftszweck erfolgen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Auch ist die Dokumentationspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG und deren Aktualisierung zu beachten.

a) Identifizierung natürlicher Personen

Die Identifizierung selbst umfasst gemäß § 1 Abs. 6 GwG i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG bei natürlichen Personen das Feststellen

- des Namens aufgrund eines gültigen Personalausweises sowie
- des Geburtsdatums
- des Geburtsortes
- der Staatsangehörigkeit und
- der Anschrift

Zur Überprüfung der Identität des Vertragspartners hat sich der Verpflichtete gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG bei natürlichen Personen anhand eines amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird (insbesondere die nach den Bestimmungen anderer Staaten anerkannten oder zugelassenen Pässe, Personalausweise oder Pass- und Ausweisersatzpapiere), – soweit möglich – zu vergewissern, dass die vorstehenden Angaben zutreffend sind. Gemäß § 8 Abs. 1 GwG sind zusätzlich auch die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des zu Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments aufzuzeichnen. Insoweit bestimmt diese Norm aber auch, dass eine Kopie z.B. des Personalausweises als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben ausreicht. § 8 Abs. 1 S. 6 GwG regelt dann Besonderheiten beim elektronischen Identitätsausweis (Personalausweis).

b) Identifizierung juristischer Personen

Gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG sind bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften folgende Daten aufzuzeichnen:

- die Firma
- der Name oder die Bezeichnung
- die Rechtsform
- die Registernummer (soweit vorhanden)
- die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

und soweit

- ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter selbst eine juristische Person ist (z.B. GmbH & Co. KG), deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer und die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG sind bei juristischen Personen oder Personengesellschaften diese Daten anhand eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten zu führen.

c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (soweit erforderlich)

Insbesondere auch aus § 4 Abs. 1 GwG ergibt sich zudem, dass auch der wirtschaftlich Berechtigte, der entweder hinter einer natürlichen Person (die z.B. als Vertreter handelt) oder einer juristischen Person (z.B. als Geschäftsinhaber) steht, zu identifizieren ist und ebenfalls die entsprechenden Angaben (auf jeden Fall der Name, soweit möglich auch die übrigen Angaben) aufzuzeichnen sind. In solchen Fällen ist dann also nicht nur der Handelnde selbst, sondern zusätzlich der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

4. Aufbewahrungspflicht bzw. -frist, Anzeigepflicht bei Verdacht sowie Rechtsfolgen (Ordnungswidrigkeiten)

Die zur Identifizierung der festgestellten Daten erstellte Kopie des Ausweises ist 5 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Angaben aufgezeichnet wurden, aufzubewahren. Soweit nach § 8 Abs. 1 S. 4 GwG von einer Identifizierung abgesehen wird, so sind der Name und der Umstand, dass die Person dem Aufzeichnenden persönlich bekannt ist, festzuhalten.

Über die Identifizierung hinaus haben auch Unternehmen bzw. Gewerbetreibende gemäß § 11 GwG eine Verpflichtung, schriftlich oder elektronisch unverzüglich der Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt Anzeige zu erstatten, wenn Feststellungen den Verdacht begründen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche dient. Dies gilt auch dann, wenn die obige Bargeld - Wertgrenze von 15.000 € nicht erreicht wird. Die Adresse des BKA lautet wie folgt:

*Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
- Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen -
65173 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 - 55 - 18615
Fax: +49 (0)611 - 55 - 45300
E-Mail: FIU@bka.de*

Schließlich handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 1 und 2 GwG einen Vertragspartner nicht identifiziert, entgegen § 8 Abs. 1 GwG erhobene Angaben und eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet und/oder diese Aufzeichnungen und sonstigen Belege (entgegen § 8 Abs. 3 GwG) nicht aufbewahrt. Ebenso ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 11 Abs. 1 GwG seiner Anzeigepflicht im Verdachtsfalle nicht nachkommt. Hierfür kann eine Geldbuße von bis zu 100.000 € verhängt werden. Immerhin noch eine Geldbuße von bis zu 50.000 € droht u.a. dem, der sich vorsätzlich nicht nach dem wirtschaftlich Berechtigten erkundigt und dessen Name und Adresse nicht feststellt.

5. Anhaltspunkte für Verdachtsmerkmale am Beispiel von Leasinggeschäften

Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt, die bei Leasinggeschäften Verdachtsmomente einer Geldwäsche aufwerfen können. In ähnlicher Weise können sie aber auch bei den normalen bzw. sonstigen Geschäften eines Kfz-Betriebes herangezogen werden.

Anhaltspunkte für einen Geldwäscheverdacht oder den Verdacht der Terrorismusfinanzierung können beispielsweise bei den in den nachfolgenden Aufzählungen genannten Konstellationen gegeben sein. Die Aufzählungen sind nicht schematisch zu verstehen. Sie enthalten keine abschließende Aufzählung der möglichen Geldwäscheverdachtsmomente bzw. Verdachtsmomente der Terrorismusfinanzierung. Deshalb liegt bei Erfüllung eines der genannten Merkmale nicht generell ein Geldwäscheverdacht bzw. der Verdacht der Terrorismusfinanzierung vor. Es bedarf jeweils der Betrachtung des konkreten Einzelfalls.

a) Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können

- Leasing-Nehmer verlangt Anonymität oder versucht bewusst, persönliche Kontakte zur Leasing-Gesellschaft oder dem Händler zu vermeiden;
- Einschaltung von Dritten („Strohmanngeschäfte“);
- Mehrfach korrigierte Angaben zu Identitäten, wirtschaftlich Berechtigten, Zahlungsmodalitäten (abweichende Kontoverbindungen u. ä.);
- Verwendung von „Briefkastenunternehmen“ als Firmenmäntel oder Nutzung von Anschriften von Unternehmen mit keinen oder unüblich wenigen Beschäftigten;
- Leasing-Nehmer verweigert die Übergabe notwendiger, für den Leasing-Vertrag typischer Unterlagen wie Selbstauskünfte etc.;
- bekannte Strafverfahren, insbesondere zu Katalogtaten gem. § 261 StGB;
- wirtschaftlich „unsinnige“ Geschäftsinhalte [Beispiel: Leasing-Nehmer will Leasing-Objekt bereits kurze Zeit nach Vertragsschluss ohne Angabe eines plausiblen Grundes ablösen („Fälle vorzeitiger Ablösung“)];
- nicht plausibler Vertragspartnertausch auf Leasing-Nehmer-Seite, insbesondere zeitnah nach Vertragsschluss;
- Leasing-Nehmer hat seinen Sitz in einem der nicht kooperativen Länder der FATF-Liste oder nutzt Off-Shore-Unternehmen, ausländische Firmensitze etc.
- Leasing-Raten werden ohne erkennbaren Grund aus dem Ausland gezahlt.

b) Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung von Terrorismus hindeuten können

- Listentreffer UN/EU/Nationale – Sanktionslisten;
- Angabe von zwar existenten, aber für den Leasing-Nehmer nicht plausibler Adressen;
- Überweisungen eines größeren Geldbetrages in Teilbeträgen oder über eine Vielzahl von Konten am selben Tag;
- Häufiger Wechsel von Wohnanschriften, Telefonnummern;
- Auffälliges Vermeiden des persönlichen Kontakts des Leasing-Nehmers mit der Leasing-Gesellschaft;
- Häufige Vorlage neuer Ausweisdokumente (Datum, Pflegezustand);

- Zweifel an der Echtheit von zur Identifizierung vorgelegten Dokumenten (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente);
- Erkennbare häufige nicht plausible nationale und internationale Reistätigkeit (z.B. Vielfachstempelung oder Häufung von Sichtvermerken in Ausweis-Dokumenten);
- Rücknahme eines Antrags oder Begehrens, bei Erfordernis weitergehender Recherchen zur Person;
- Hinweise auf Unterstützung als fundamentalistisch bekannter Personen/ Gruppierungen.

Hinsichtlich der vorstehend aufgezählten Anhaltspunkte – auch bei Finanzierungen – sind natürlich in erster Linie die Leasinggesellschaften bzw. Banken gefordert. Jedoch sollte bei erkennbaren Verdachtsmomenten auch der Kfz-Betrieb tätig werden.

Im Falle einer Verdachtsanzeige darf gem. § 11 Abs. 1 S. 2 GwG die „angetragene Transaktion“ (im Kfz-Handel also z.B. der Fahrzeugverkauf) erst durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung hierzu an den verpflichteten Kfz-Betrieb übermittelt hat oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Verdachtsanzeige verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Finanztransaktionen von der Staatsanwaltschaft untersagt wurde.

6. Fazit

Wird bei Fahrzeugverkäufen (und natürlich auch bei anderen Geschäften) Bargeld in Höhe von mehr als 15.000 € vereinnahmt oder werden sonstige Tatsachen festgestellt, die einen „Geldwäschefinanzierungsverdacht“ begründen, so müssen die Kfz-Betriebe unbedingt die Daten der tatsächlich bei dem Geschäft Handelnden und die Daten der dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten aufzeichnen. Hierzu ist dann das als **Anlage** beiliegende Formular im Einzelfall auszufüllen. Darüber hinaus sollte bei jedem dieser Geschäfte eine Ausweiskopie des Handelnden (bei einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft eine Kopie des Handelsregisterauszuges) und des wirtschaftlich Berechtigten erstellt werden.

Bonn, März 2011 Lg/tei
gez. Stefan Laing

Kontaktdaten:

Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe e.V.
Abt. Fabrikate, Tarife, Recht, Steuern
Ass. jur. Stefan Laing
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn

Telefon: 02 28/91 27-227
Fax: 02 28/91 27-156
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Identifizierung der auftretenden Personen und deren Aufzeichnung nach dem Geldwäschegesetz (GwBekErgG)

1. Identifizierung der auftretenden Person

a) natürliche Person

- Ausweis-/Passkopie ist erstellt und liegt bei
- Keine Personalausweiskopie vorhanden. Deshalb nachfolgende schriftliche Aufzeichnung:

Name, Vorname

- ist persönlich bekannt und wurde bereits früher identifiziert
- ist bekannt und wird folgendermaßen identifiziert:

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Ausweisnummer

b) juristische Person

Firma bzw. Name oder Bezeichnung

Rechtsform

Registernummer (soweit vorhanden)

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

- Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person (z.B. GmbH & Co. KG), die folgendermaßen identifiziert wird:

Firma bzw. Name oder Bezeichnung

Rechtsform

Registernummer *

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

- Kopie/Ausdruck eines Handelsregister-Auszugs ist erstellt und liegt bei

* Soweit die Feststellung der Angaben möglich ist bzw. entsprechende Dokumente vorhanden sind

2. Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlichen Berechtigten

- Die nach Ziffer 1 a) benannte Person handelt auf eigene Rechnung

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift der auftretenden
Person nach Ziffer 1 a)

- Die nach Ziffer 1 a) bzw. 1 b) benannte Person handelt auf Rechnung von
- Ausweis-/Passkopie ist erstellt*
 - Keine Ausweiskopie vorhanden, deshalb nachfolgende schriftliche Aufzeichnung:

Name, Vorname

Geburtsdatum *

Geburtsort *

Staatsangehörigkeit *

Anschrift *

Ausweisnummer

- Die juristische Person hat mehrere Anteilseigner mit über 25 %-Anteilen

Namen der bekannten Anteilseigner mit über 25 %-Anteil an der juristischen Person

3. Angaben zum konkreten Verkaufsgeschäft

- Bargeschäft von 15.000 € oder mehr
- Tatsachen die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsverdacht begründen
- Weitere Angaben zum Geschäft (z.B. Abwicklung über Konto, Rechnungsnr. etc.)

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift des Bearbeiters

* Soweit die Feststellung der Angaben möglich ist bzw. entsprechende Dokumente vorhanden sind